

Fachanwaltsausschuss für Familienrecht Rechtsanwaltskammer Thüringen

Merkblatt

Dieses Merkblatt soll zum einen den Antragstellern als Hilfestellung dienen, zum anderen aber auch die Arbeit des Ausschusses erleichtern.

I. Fallliste:

1. Der Ausschuss geht davon aus, dass bei abgegebener anwaltlicher Versicherung, die aufgelisteten Fälle in vollem Umfang selbst bearbeitet und auch die Gerichtstermine selbst wahrgenommen zu haben, dies auch so zutrifft.

Sollte dies in Einzelfällen nicht so sein, ist der konkrete Umfang der eigenen Tätigkeit und auch der Tätigkeit anderer Kollegen darzulegen.

2. Es können nur die Fälle gezählt werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung inhaltlich bearbeitet wurden. Inhaltliche Bearbeitung bedeutet für den Ausschuss nicht Zwangsvollstreckung, Kostenbeitreibung, VKH-Bearbeitung, Beratungshilfebearbeitung etc.

Der Beginn und das Ende der Bearbeitung sind kenntlich zu machen. Der endende Umstand ist zu nennen (z. B. durch Beschluss vom ..., durch Vergleich vom ...).

Bei der Fallliste erleichtert die folgende Aufteilung die Arbeit des Ausschusses enorm, indem in außergerichtliche und gerichtliche Fälle differenziert wird.

II. Grobe Richtlinie zur Bewertung von Verfahren:

1. Grundsätzlich wertet der Ausschuss jedes Verfahren im Einzelfall. Hierbei kann von folgenden groben Richtwerten ausgegangen werden:

- außergerichtliches Verfahren 1,0
- gerichtliches Verfahren 1,0
- Ehescheidungsverfahren mit gewillkürter Ehescheidungsfolgesache 2,0
- einstweiliges Anordnungsverfahren 1,0
- Verfahren in Beschwerdeinstanz 1,0

Sollten also keinerlei Besonderheiten oder besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten etc. dargelegt werden, kann der Antragsteller/die Antragstellerin von entsprechender Bewertung ausgehen.

Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin die Auffassung vertritt, dass ein Fall besonders umfangreich oder besondere Schwierigkeiten aufwies und auch in tatsächlicher Hinsicht sehr aufwendig

war, z. B. Auslandsbezug, Dolmetscher notwendig, Rechtswahl zu prüfen etc., empfiehlt der Ausschuss eine ausführliche Darlegung der einzelnen Problemstellungen sowie auch den Umfang der Tätigkeit oder aber eben die besondere Bedeutung der Angelegenheit.

Der Ausschuss wird dies dann im Einzelfall prüfen und ggf. eine höhere Wertung vornehmen.

2. Beratungsangelegenheiten:

Für die Wertung einer Beratungsangelegenheit legt der Ausschuss folgende Kriterien zugrunde:

- a) Dauer der inhaltlichen Bearbeitung,
- b) tatsächliche und rechtliche Schwierigkeit der Angelegenheit,
- c) Besonderheiten.

Bei einer mittleren Dauer der inhaltlichen Bearbeitung einer Beratungsangelegenheit, also nicht nur eine Erstberatung und auch gewisse Anforderungen an tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Angelegenheit ohne Besonderheiten, würde der Ausschuss auch hier eine 1,0 Bewertung vornehmen.

Sollte es sich nur um eine Erstberatung handeln und der Antragsteller/die Antragstellerin keine weiteren Ausführungen zur Beratungsangelegenheit machen, tendiert der Ausschuss zu einer Bewertung von 0,5 für eine solche Beratungsangelegenheit.

Es empfiehlt sich also auch hier, wenn eine höhere Bewertung für richtig befunden wird, zur Dauer der inhaltlichen Bearbeitung der Beratungssache vorzutragen, die möglicherweise besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Angelegenheit darzustellen und auch sonstige Besonderheiten aufzuführen, weil ansonsten mit der Abwertung auf 0,5 zu rechnen ist.

Beispiel für eine Fallliste

Fachanwaltsausschuss Familienrecht

| Lfd. Nr. | Beteiligtenbezeichnung | Az. Kanzlei | Ort + Az. Gericht | Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit | Beginn | beendet durch..... am |
|----------|------------------------|-------------|---------------------------|---|------------------------------|--|
| 1 | Robert ./.. Robert | 2001/13045 | AG Erfurt 3 F 102/01 | Ehescheidung, streitige Anträge zu Zugewinn und nachehelichem Ehegattenunterhalt | 05.07.2001 | noch laufend |
| | Robert ./.. Robert | 2000/12744 | AG Erfurt 5 F 78/00 | außergerichtliche Regelung Trennungsunterhalt Ehegatte und Kindesunterhalt streitig Wohnungszuweisung vor Scheidungsantrag | 05.07.2001 03.08.2000 | Vereinbarung vom 15.03.2002 Beschluss vom 11.10.2000 |
| 2 | Engel ./.. Engel | 2002/980 | AG Gotha 2 F 333/02 | streitig Kindesunterhalt | 01.02.2003 | noch laufend |
| | | | | außergerichtlich: Umgangsrecht | 01.02.2003 | Einigung vom 05.05.2003 |
| 3 | Teufel ./.. Teufel | 2002/981 | | außergerichtlich: Kindesunterhalt | 10.10.2001 | 03.12.2001 – Mitteilung Mdt., dass sich Parteien wieder versöhnt haben |
| 4 | Fleißig ./.. Fleißig | 2003/7777 | AG Arnstadt 1 F 773/02 | Ehescheidung Beauftragung als Terminsanwalt | 05.05.2003 | Wahrnehmung Gerichtstermin, Beschluss der Ehescheidung vom 08.06.2003 |
| | | | | | | |